

**VDV-Stellungnahme**

**Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf 1. Verordnung zur Änderung der AwSV in der Fassung vom 25.11.2019**

Betrifft	Anmerkungen und Änderungsvorschläge (Änderungen fett gedruckt)
<p><b>§ 1 Abs. 3</b></p>	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Bagatellregelung in § 1 Abs. 3 sollte auch in Schutzgebieten oberirdische Kleinanlagen mit einer sehr geringen Menge WGK 1 oder WGK 2 vom Anwendungsbereich der Verordnung ausnehmen. So gibt es z. B im Schienennetz der Deutschen Bahn in dreistelliger Größenordnung hydraulische Kleinanlagen in Schutzgebieten (Weichenheizungen, Schrankenantriebe) mit ca. 20 Liter Hydrauliköl pro Anlage. Diese Anlagen haben ein nur sehr geringes Gefährdungspotential und unterfielen vor Inkrafttreten der AwSV nicht den entsprechenden Anlagenverordnungen der Länder. Allein der Dokumentationsaufwand nach AwSV ist bei diesen Kleinanlagen völlig unverhältnismäßig.</p>
<p><b>Definition Umschlagen</b></p> <p>§ 2 Abs. 23</p>	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Begriff des Umschlagens ist auf alle Umschlagarten und unverpackte wassergefährdende Stoffe zu erstrecken. Dabei muss entsprechend den Erfordernissen der Umschlagpraxis ein transportbedingtes kurzzeitiges Vorhalten der wassergefährdenden Stoffe in Umschlaganlagen zulässig sein. Die letztgenannte Klarstellung betrifft auch das transportbedingte Vorhalten von unverpackten wassergefährdenden Stoffen beim Umschlagen im Schiffsverkehr und erfordert neben einer Änderung des § 2 Abs. 23 eine Änderung in § 14 Abs. 4 S. 2.</p> <p><u>Änderungsvorschlag § 2 Abs. 23:</u></p> <p><b>„Umschlagen“ ist das Verbringen wassergefährdender Stoffe von einem Verkehrsträger auf einen anderen. Dies betrifft verpackte und unverpackte wassergefährdende Stoffe und beinhaltet auch das transportbedingte kurzzeitige Vorhalten der Stoffe.“</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Es ist nicht sachgerecht, allein das Laden und Löschen von Schiffen beim offenen Umschlag zu privilegieren. Die Stärkung des Schienenverkehrs und des Transports von Gütern auf der Schiene steht im Interesse der Umwelt. Zur Stärkung des Schienenverkehrs ist die Definition von Umschlagen auf alle</p>

<p><b>Folgeänderung</b> § 14 Abs. 4 S. 2</p>	<p>Umschlagarten einschließlich unverpackter wassergefährdender Stoffe zu erweitern. Nur so kann erreicht werden, dass alle Umschlagvorgänge im Bereich der Eisenbahnen von den sachgerechten, transportbezogenen Regeln für Umschlaganlagen profitieren und der Transport von Gütern auf der Schiene auch im Zusammenhang mit Baustellen weiter gestärkt wird. Auf Verordnungsebene kann § 62 Abs. 1 S. 3 WHG ohnehin nicht eingeschränkt werden. Auch ein umfassender Umschlagbegriff erlaubt eine differenzierte Betrachtung der Umschlaganlagen unter Berücksichtigung ihres konkreten Gefährdungspotentials.</p> <p><u>Änderungsvorschlag § 14 Abs. 4 S. 2:</u></p> <p>„Bei Umschlaganlagen sind auch solche Flächen, auf denen <b>wassergefährdende Stoffe kurzzeitig transportbedingt vorgehalten werden</b>, keine Lageranlagen, sondern der Umschlaganlage zuzuordnen.“</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Entsprechend den Erfordernissen der Umschlagpraxis muss in Umschlaganlagen das transportbedingte kurzzeitige Vorhalten von verpackten und unverpackten wassergefährdenden Stoffen zulässig sein.</p>
<p><b>Herstellung von festen Gemischen</b></p> <p>§ 3 Abs. 2 S. 4</p> <p>Anlage 1 Nr. 5.1.2</p>	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die vorgesehene Neuregelung in § 3 Abs. 2, wonach ein festes Gemisch aus Stoffen, die bereits eingestuft wurden, gemäß Anlage 1 Nr. 5.2 in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) einzustufen ist, sollte ausdrücklich auf die gezielte Herstellung von festen Gemischen beschränkt werden. Eine ungerechtfertigte Verschärfung der Rechtslage ist die neue Regelung in Anlage 1 Nr. 5.1.2., dass Gemische, die bei der Herstellung von Gemischen verwendet werden und zuvor weder als nicht wassergefährdend noch in eine WGK eingestuft wurden, bei der Ableitung der WGK des neuen Gemisches wie Stoffe der WGK 3 behandelt werden.</p> <p><u>Änderungsvorschlag § 3 Abs. 2:</u></p> <p>„<b>Bei der gezielten Herstellung eines festen Gemischs</b> aus Stoffen, die alle nach dieser Verordnung in <b>Wassergefährdungsklassen</b> eingestuft wurden, ist das neue Gemisch nach Anlage 1 Nr. 5.2. in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.“</p> <p><u>Änderungsvorschlag Anlage 1 Nr. 5.1.2:</u></p> <p><b>Satz 1 sollte gestrichen werden.</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Bislang ist für feste Gemische, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 als allgemein wassergefährdend gelten, eine Einstufung freiwillig. Dies ist beizubehalten. Die vorgesehene Neuregelung kann dahingehend verstanden werden, dass bei allen festen Gemischen aus Stoffen oder Gemischen, die bereits eingestuft wurden, immer eine Einstufung des neuen Gemisches in eine Wassergefährdungsklasse erforderlich ist. Eine solche Verschärfung der aktuellen Rechtslage ist nicht sachgerecht. In der aktuellen Begründung wird zwar ausgeführt, dass mit dieser Neuregelung auf neu hergestellte feste Gemische abgezielt wird. Die inhaltliche Begrenzung auf eine gezielte</p>

Herstellung fester Gemische muss sich jedoch eindeutig aus dem Wortlaut der Norm ergeben. Außerdem liegt eine schützenswerte Einstufung von Gemischen nur vor, wenn diese in Wassergefährdungsklassen eingestuft wurden. Die Einstufung von festen Gemischen als allgemein wassergefährdend erfolgt per Gesetz und darf hier nicht gemeint sein. Der Wortlaut der Norm muss dies klarstellen. Die derzeitige Formulierung des § 3 Abs. 2 würde insbesondere bei Böden wieder zu neuen Auseinandersetzungen mit den Vollzugsbehörden führen. Bei mineralischem Bodenaushub, der im Zusammenhang mit Bautätigkeiten anfällt, ist eine Einstufung weder sinnvoll noch umsetzbar (zu zeitaufwendig, kostenintensiv und aus (bau-)logistischen Gründen nicht realisierbar). Bei allen Materialien mit sich ändernder Zusammensetzung bedürfte jede einzelne Charge einer neuen Einstufung. Gerade deshalb wurden die festen Gemische ausdrücklich aus der Verpflichtung zur Selbsteinstufung herausgenommen (vgl. BR-Drs. 144/16 Seite 135 zu § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 8). Es muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, in diesen Fällen auf eine Einstufung zu verzichten und von einer Einstufung fester Gemische als allgemein wassergefährdend auszugehen. Dieser zulässige Rückgriff auf die gesetzliche Fiktion des § 3 Abs. 2 S.1 Nr. 8 darf nicht bei einer weiteren Verwendung des Gemisches „bestraft“ werden, indem - wie derzeit in Anlage 1 Nr. 5.1.2 vorgesehen - allgemein wassergefährdende Gemische bei Vermischung mit anderen Stoffen oder Gemischen als WGK 3 gelten. In der Anlage 1 Nr. 5.1.2. ist Satz 1 dringend zu streichen.

**Baustellen-  
flächen**

§ 13 Abs. 2  
Nr. 4

Anmerkung:

Baustellenflächen sind bauzeitlich und damit nur temporär genutzte Lager- oder Umschlaganlagen, die in funktionalem Zusammenhang mit einer Baustelle stehen. Die auf dauerhafte Wirkung angelegten baulichen Maßnahmen der AwSV sind hier unverhältnismäßig, deshalb gibt es die - für die Baustellen äußerst wichtige - Ausnahmeregelung in § 13 Abs. 2 Nr. 4. Diese muss nach ihrem Sinn und Zweck alle für den Umgang mit Böden und mineralischen Baumaterialien auf Baustellen relevanten Tätigkeiten und Flächen erfassen. Zur Klarstellung wird angeregt, die vorhandene Privilegierung in § 13 Abs. 2 Nr. 4 („Anlagen zum Lagern von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen“), um eine Definition der hierunter fallenden Flächen zu ergänzen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis hinsichtlich Umschlagen, Abfüllen und Behandeln der festen Gemische zu erweitern.

Änderungsvorschlag § 13 Abs. 2 Nr. 4:

„Dieses Kapitel gilt nicht für (...)

4. Anlagen zum Lagern, **Umschlagen, Abfüllen und Behandeln** von festen Gemischen, die auf der Baustelle unmittelbar durch die Bautätigkeit entstehen. **Hierzu gehören auch solche Anlagen, die unabhängig von ihrer räumlichen Entfernung zur Bautätigkeit in funktionalem Zusammenhang mit der Bautätigkeit für diese Zwecke genutzt werden.“**

Begründung:

Gerade beim Bau und bei der Änderung oder Instandhaltung von Linienbauwerken (z. B. Eisenbahnstrecken, Straßen) ist es u. a. aus naturschutzrechtlichen Gründen (z. B. Lage der Strecke innerhalb eines Natura-2000-Gebietes), aus wasserrechtlichen Gründen (z. B. Lage der Strecke innerhalb eines Wasserschutzgebietes), aus Gründen der

Minimierung des Flächenverbrauchs (Fläche als Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG), aus Gründen der Minimierung der Eingriffe in Dritteigentum (Art. 14 GG) und allgemein aus Gründen der fehlenden Flächenverfügbarkeit (z. B. in dicht besiedelten Bereichen, in Tunneln) vielfach nicht möglich, die Materialien (anfallender Bodenaushub, Gleisschotter etc.) unmittelbar im Bereich der eigentlichen Bautätigkeit zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen oder zu behandeln. Hier muss sichergestellt werden, dass nach Sinn und Zweck der Privilegierung des § 13 Abs. 2 Nr. 4 hierunter auch solche Flächen fallen, die räumlich etwas entfernt zur eigentlichen Bautätigkeit liegen. Es hätte negative wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen, wenn in diesen Fällen die wertvolle Naturressource Boden oder andere mineralische Baumaterialien nicht zeitweilig möglichst baustellennah gelagert werden könnten, sondern zu einem noch weiter entfernten, genehmigten Zwischenlager transportiert und unter Umständen mehrfach umgeladen werden müssten.

Maßgeblich für den Anwendungsbereich der Privilegierung von Baustellenflächen in § 13 Abs. 2 Nr. 4 kann unter Wasserschutzgesichtspunkten allein der funktionale Zusammenhang der Flächennutzung mit einer Bautätigkeit und die deshalb zeitlich beschränkte Nutzung der Fläche sein. Im Vollzug hat sich jedoch gezeigt, dass die Behörden teilweise die Anwendung der Privilegierung, ohne Würdigung des funktionalen Zusammenhangs mit der Bautätigkeit, von der Einhaltung pauschaler Entfernungen zur Bautätigkeit abhängig machen. Dies führt bei laufenden Projekten der DB Netz AG bereits dazu, dass die oben genannten umwelt- und eigentumsrechtlichen Gründe bei der Auswahl von Baustelleneinrichtungsflächen hintenangestellt werden und möglichst nahe gelegene Flächen in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis werden im Nahbereich der Baustelle vermehrt Naturräume als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt, die zudem nach Abschluss der Baumaßnahme aufwendig zu renaturieren und rekultivieren sind. Wie im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung von Gärresten und -substraten richtig erkannt (siehe Begründung zur Neufassung des § 2 Abs. 14 Nr. 2), hat die Bedingung eines engen räumlichen Zusammenhangs jedoch mit dem Gewässerschutz nichts zu tun und führt zu irrigen Interpretationen. Auch die nur kurzzeitige Nutzung mehrerer Flächen (für max. 5 Monate) allein zur Umgehung des Anlagenbegriffs, ist im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Natur völlig falsch. Um solche Auswirkungen zu vermeiden, muss die Privilegierung in § 13 Abs. 2 Abs. 4 einen eindeutigen und umfassenden Anwendungsbereich haben. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird sichergestellt, dass diese Privilegierung zukünftig ihrem Sinn entsprechend zur Anwendung gelangen kann.

Entsprechend den praktischen Erfordernissen der Bauwirtschaft muss auch das Umschlagen und Abfüllen sowie das Behandeln der mineralischen Gemische (zB zur Bodenverbesserung) auf Flächen i.S.d. § 13 Abs. 2 Nr. 4 zulässig sein. Andernfalls würde die Privilegierung allein aufgrund der tatsächlich erforderlichen Tätigkeiten vielfach leerlaufen.

Für das Schutzgut Wasser kann auf allen temporär genutzten Baustellenflächen durch bewährte betriebliche Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik (z.B. Folienabdeckungen) dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz ausreichend Rechnung getragen werden. Im Anwendungsbereich des § 13 sind solche Schutzmaßnahmen (ebenso wie außerhalb des Anlagenrechts) unmittelbar aus § 62 Abs. 1 WHG abzuleiten.

## Löschwasserrückhaltung

§ 20 Abs. 1 S.1

### Anmerkung:

Entsprechend der Systematik der AwSV muss in § 20 eine Regelung aufgenommen werden, dass Anlagenteile, die nach §§ 25 ff. kein Rückhaltevolumen benötigen, auch keiner Löschwasserrückhaltung bedürfen. Der Geltungsbereich des § 20 ist auf Neuanlagen zu beschränken.

### Änderungsvorschlag § 20 Abs. 1 S.1:

„Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen **neue Anlagen, die gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 ein Rückhaltevolumen sicherzustellen haben**, so geplant, errichtet und betrieben werden, dass **mit wassergefährdenden Stoffen belastetes** Löschwasser sowie .....“

### Begründung:

Die neuen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung gelten lediglich für Neuanlagen, dies sollte ausdrücklich klargestellt werden. Behördliche Anordnungen von Anpassungsmaßnahmen gemäß § 68 Abs. 4 sollten ausgeschlossen sein. Andernfalls müsste in § 68 f der Bestandsschutz bei bestehenden Anlagen für die Löschwasserrückhaltung konkretisiert werden. Dies insbesondere deshalb, weil nach dem Referentenentwurf bei bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen die Abweichungen von den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung (§ 20 und Anlage 2a) bei der nächsten Sachverständigenprüfung gemäß § 68 Abs. 11 festzustellen sind. Eine hierauf beruhende behördliche Anordnung technischer Anpassungsmaßnahmen nach § 68 Abs. 4 ist bislang nicht ausgeschlossen.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Löschwasserrückhaltung auf AwSV-Anlagen bzw. Anlagenteile, die bereits für den betrieblichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein Rückhaltevolumen vorhalten müssen, ist in der Systematik der AwSV angelegt und sollte ebenfalls eindeutig klargestellt werden. Ohne eine solche Klarstellung würden sämtliche in §§ 25 ff. geregelten Privilegierungen hinsichtlich des Erfordernisses einer Rückhaltung (Rückhaltevolumen) konterkariert. Die Privilegierungen der §§ 25 ff. normieren einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem geringeren Gefährdungspotential bestimmter Anlagentypen und besonderen baulichen oder betrieblichen Erschwernissen bei der Umsetzung der Anforderungen des § 17. Die Regelungen zur Löschwasserrückhaltung sind nach der Begründung zur Anlage 2 a eine „Ergänzung“ des doppelten Barriereprinzips. Bei Anlagen, die bereits gemäß § 25 ff aus Verhältnismäßigkeitsgründen keiner Sekundärbarriere für den Leckagefall bedürfen, ist auch eine Löschwasserrückhaltung nicht verhältnismäßig. Bei Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs z. B. ist die Rückhaltung eines bestimmten Volumens wassergefährdender Stoffe und auch eine Löschwasserrückhaltung bei den sog. Havarieflächen sachlich gerechtfertigt. Bei den Umschlagflächen hingegen wird gemäß § 29 generell auf ein Rückhaltevolumen verzichtet. Damit wird den Besonderheiten der Anlagen des intermodalen Verkehrs und den geringen Unfallzahlen in diesem Bereich Rechnung getragen (siehe BR-Drs. 144/16 S. 160 zu § 29 „Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs“). Für den Brandfall ist nach dem Sicherheitsbericht des Eisenbahn-Bundesamtes für das Jahr 2017 die Schadensquote noch eindeutiger: „0“. Es ist in keinem einzigen Fall zu einem Brandereignis gekommen. Die Einführung des Erfordernisses einer Löschwasserrückhaltung bei Anlagenteilen, die ansonsten keiner Rückhaltung bedürfen, wäre mit besonders großem Aufwand verbunden und ist ohne ein zugleich besonders hohes Brandrisiko völlig unverhältnismäßig. Gerade bei

Eisenbahnbetriebsanlagen findet die Abgrenzung zwischen Anlagenrecht und Verkehrsrecht in unterschiedlichen Sicherheitskonzepten ihren Niederschlag. Für alle Verkehrs- und Umschlagflächen gilt das Notfallmanagement, für Gebäude gelten Brandschutzkonzepte. Die Forderung einer Löschwasserrückhaltung für reine Umschlagflächen wäre im Regelfall unverhältnismäßig, etwaigen Besonderheiten im Einzelfall kann über Anordnungen gemäß § 16 AwSV Rechnung getragen werden.

§ 20 Abs. 1 S.3 Nr. 5

In § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 sind Rohrleitungen, die nach § 21 über keine Rückhaltung verfügen müssen, bereits ausdrücklich von der Löschwasserrückhaltung ausgenommen. In der Begründung hierzu heißt es, die Forderung, dass diese Rohrleitungen dennoch einer Löschwasserrückhaltung bedürfen, sei „nicht nachvollziehbar“. Dem ist zuzustimmen. Gleiches gilt für alle anderen Anlagen oder Anlagenteile, die nach §§ 25 ff. über keine Rückhaltung verfügen müssen.

Anmerkung:

Die vorgesehene Bagatellregelung in § 20 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 für Kleinanlagen ist zu niedrig angesetzt und verhält sich nicht zum Gefährdungspotential einer Anlage für das Schutzgut Wasser. Das Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung ist entsprechend der bisherigen Regelung in der Löschwasserrückhalterichtlinie (Ziffer 2.1), von der Masse oder dem Volumen der wassergefährdenden Stoffe, gestaffelt nach deren Wassergefährdungsklasse (WGK) abhängig zu machen.

Begründung:

Die derzeit vorgesehene Bagatellregelung führt in der Praxis zu unverhältnismäßigen Anforderungen an die Vorhaltung einer Löschwasserrückhaltung. Auch hat sich die entsprechende Regelung aus der Löschwasserrückhalterichtlinie in der seit vielen Jahren geübten Praxis bewährt. Bei Anlagen, die den bisherigen Vorgaben der Löschwasserrückhalterichtlinie entsprechen, gibt es keine Anhaltspunkte für ein bestehendes Sicherheitsrisiko. Dem muss zumindest durch eine ausdrückliche Bestandsschutzregelung für solche Anlagen Rechnung getragen werden (siehe hierzu unter § 68). Es besteht aber schon keine sachliche Notwendigkeit, die bewährten Bagatellwerte aus der Löschwasserrückhalterichtlinie grundlegend zu ändern. Einzelne Schadensfälle bei Anlagen, die in der Vergangenheit die Anforderungen der Löschwasserrückhalterichtlinie gerade nicht eingehalten hatten, dienen nicht als Beleg für einen Änderungsbedarf der Regelung. Wie in der Begründung zu Anlage 2a richtig ausgeführt, ist für den Gewässerschutz entscheidend, dass das bei einem Brand verunreinigte Löschwasser im Gewässer keinen Schaden anrichtet. Eine Anknüpfung des Erfordernisses der Löschwasserrückhaltung an die WGK entspricht der Systematik der AwSV. Wird bei der Bewertung des Gefahrenpotentials einer Anlage mit Blick auf die Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung die WGK der vorhandenen Stoffe überhaupt nicht berücksichtigt, werden nicht mehr i.S.d. § 62 WHG spezifische Risiken einer AwSV-Anlage geregelt. Die allgemeine Tatsache, dass Löschwasser allein schon durch entstehende Verbrennungsprodukte schädlich verunreinigt sein kann, ist in anderen Rechtsgebieten zu regeln. Im Übrigen sei angemerkt, dass bei der derzeitigen Formulierung auch die Bezugsgröße zur Ermittlung der vorgesehenen Bagatellgrenze unklar ist.

**Anlage 2a**  
Nr. 2.3

Anmerkung:

Wir begrüßen die Verwendung des Begriffs „Brandfläche“ in Nr. 2.3 statt der

	bisherigen Formulierung „Brandabschnitt“.
Anlage 2a Nr. 3.3	<p><u>Änderungsvorschlag:</u></p> <p>Das Wort „ortsfest“ ist zu streichen oder (alternativ) um das Wort ortsbeweglich zu ergänzen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die zutreffenden sachlichen Gründe für die Ausnahmeregelung in Nr. 3.3. gelten ohne Einschränkung auch für bewegliche geschlossene Behälter in Rückhalteeinrichtungen.</p>
Anlage 2a Nr. 4	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>In der Regel ist die Regenspende gemäß KOSTRA-Atlas für eine Regendauer von mindestens 24h bei einer einjährigen Wiederholungshäufigkeit anzusetzen. Hier sollte die sich aus einem 15-minütigen Regen bei einer einjährigen Wiederholungshäufigkeit ergebende Regenspende zugrunde gelegt werden. Angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, dass ein Brandereignis mit einem Starkregen zusammenfällt, reicht es aus fachlicher Sicht aus, eine Regendauer von 15 Minuten anzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Anlagen mit objektiv geringem Gefährdungspotential und Brandrisiko wie zB bei Umschlaganlagen. Der Schienenverkehr ist unbestritten sicher. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsstandards im Schienenverkehr wird regelmäßig durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überprüft. Dies gilt sowohl für den Eisenbahnbetrieb allgemein, als auch speziell für den Transport von Gefahrgütern. Nachfolgende Hinweise untermauern dies eindrücklich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Gewässerverunreinigung beim Umschlag wassergefährdender Stoffe in KV-Terminals!</li> <li>• Generell rückläufige Ereignisse in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die stattgefundenen Ereignisse fanden mehrheitlich in Biogasanlagen statt (PM DEStatis Nr. 322 v. 29. August 2018).</li> <li>• Brandereignisse: Im Bereich „Brand“ ist nach dem Sicherheitsbericht des Eisenbahn-Bundesamtes für das Jahr 2017 die Schadensquote bei der Schiene noch eindeutiger: „0“. Es ist in keinem einzigen Fall zu einem Brandereignis gekommen.</li> </ul> <p>Im Jahr 2017 fanden gemäß dem Sicherheitsbericht des Eisenbahn-Bundesamtes rund 20.200 Überprüfungen auf der Schiene statt (EVU+EIU), hiervon 12.850 im Bereich der Gefahrguttransporte. Ergebnis: Der Gefahrguttransport auf der Schiene ist 42-mal sicherer als der Straßentransport (Quelle: Allianz pro Schiene, Basis Statistisches Bundesamt). Die durchschnittliche Zahl der Unfälle im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter (auf Mio. gefahrene Zugkilometer bezogene) beläuft sich im Eisenbahnverkehr auf 0,0002! Die Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sind Eisenbahnbetriebsanlagen. Die Abgrenzung zwischen Anlagenrecht und Verkehrsrecht findet in unterschiedlichen Sicherheitskonzepten ihren Niederschlag. Für alle Verkehrsflächen/Eisenbahnbetriebsanlagen gilt das Notfallmanagement, für Gebäude gelten Brandschutzkonzepte.</p>
<b>Geringfügig genutzte Anlagen zum Umgang mit</b>	<u>Anmerkung:</u>

## festen wg. Stoffen

§ 26 Ergänzung neuer  
Abs. 3

Es bedarf insbesondere bei Anlagen zum Umgang mit nur festen wassergefährdenden Stoffen wegen des ohnehin geringeren Gefährdungspotentials dieser Anlagen einer gesetzlichen Klarstellung, wann von einer nur geringfügigen Nutzung einer Anlage auszugehen ist und welche Maßnahmen in diesen Fällen gleichwertig sein können zu den baulichen Vorgaben der AwSV. Alternativ müsste zumindest das Ermessen der zuständigen Behörden, nach § 16 Abs. 3 AwSV im Einzelfall Erleichterungen zu gewähren, entsprechend konkretisiert werden:

Änderungsvorschlag § 26 Abs. 3 (neu):

**„Bei geringfügiger Nutzung einer Anlage im Sinne von Absatz 1 oder 2 gilt § 62 Abs. 1 WHG bei Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen in loser Schüttung als erfüllt, wenn Abdeckungen mit Folien gegen das Schüttgut und äußere Einflüsse (z. B. Witterung) beständig sind und so verlegt und befestigt sind, dass kein Niederschlag zu den Schüttgütern gelangen kann. Eine geringfügige Nutzung liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung der Anlage zeitlich beschränkt ist, wie beispielsweise bei Baustellenflächen, oder nur gelegentlich erfolgt. Bei einer gelegentlichen Nutzung einer Anlage ist das Schutzniveau abhängig von der Häufigkeit und der Belastungsintensität der Nutzung. Eine Entwässerung der Umgangsfläche ist bei geringfügiger Nutzung nicht erforderlich, wenn der Zutritt von Wasser zu den festen Stoffen durch Folienabdeckungen verhindert wird.“**

Begründung:

Die Anforderungen an eine Fläche richten sich nach dem Verhältnismäßigkeits-grundsatz und sind abhängig von Häufigkeit und Dauer sowie Gefährdungspotenzial der konkreten Nutzung. Bei nur temporär (z. B. bauzeitlich) genutzten Flächen ergibt sich die Unverhältnismäßigkeit baulicher Maßnahmen bereits aus der Tatsache, dass diese Flächen nach Abschluss des Bauvorhabens i. d. R. wieder zurückgebaut werden müssen. Bei gelegentlich genutzten Flächen ist oftmals bereits das Vorliegen einer Anlage unklar. Beim Umgang mit nur festen wassergefährdenden Stoffen wie zB geogen oder schwach anthropogen belasteten Böden und Baustoffen ist das Gefährdungspotential generell äußerst gering. Dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz kann hier bei geringfügig genutzten Anlagen durch temporäre Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik genügt werden. Bei Anhaltspunkten für eine nur geringfügige Nutzung einer solchen Anlage müssen die Betreiber bewährte gleichwertige, aber weniger einschneidende, betriebliche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer wie z. B. Folienabdeckung/ -untergrund in Betracht ziehen dürfen. Die vorgeschlagene Formulierung ist an Ziff. 8.3.1. Abs. 4 der TRwS 779 (Stand April 2006) angelehnt, der bisherigen technischen Regel für Folienabdeckungen.

Änderungsvorschlag § 16 Abs. 3 S. 2 – 4 (alternativ):

**„Ein Abweichen von den Anforderungen der AwSV ist stets zu erwägen, wenn die Nutzung der Anlage nur geringfügig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nutzung zeitlich beschränkt ist, wie beispielsweise bei Baustellenflächen, oder nur gelegentlich erfolgt. Bei einer gelegentlichen Nutzung ist das Schutzniveau abhängig von der Häufigkeit und der Belastungsintensität der Nutzung. Eine Entwässerung der Umgangsfläche ist bei geringfügiger Nutzung einer Anlage für den Umgang mit festen**

**Alternativ-  
vorschlag**

Ergänzung  
§ 16 Abs. 3



	<p><b>wassergefährdenden Stoffen in loser Schüttung nicht erforderlich, wenn der Zutritt von Niederschlag zu den festen Stoffen durch Abdeckungen mit Folien verhindert wird, die gegen das Schüttgut und äußere Einflüsse (z. B. Witterung) beständig sind und so verlegt und befestigt sind, dass kein Niederschlag zu den Schüttgütern gelangen kann.“</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Ohne die für § 26 vorgeschlagene ausdrückliche Regelung zu den Anforderungen an geringfügig genutzte Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen wäre bei diesen Anlagen in jedem Einzelfall eine behördliche Ermessensentscheidung nach § 16 Abs. 3 AwSV erforderlich, um von den Anforderungen der AwSV abweichen zu können und entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geringere Anforderungen genügen zu lassen. Für entsprechende Ermessenserwägungen der Behörden müssen allgemeingültige Kriterien gelten. Bei Anhaltspunkten für eine geringfügige Nutzung müssen die zuständigen Behörden verpflichtet sein, das ihnen in § 16 Abs. 3 AwSV eingeräumte Ermessen auch zu betätigen.</p>
§ 28	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die geplanten Änderungen werden begrüßt. Die Bezugnahme der vorgesehenen Begründung auf gelegentlich genutzte Flächen, die nicht dem Anlagenbegriff des § 2 Abs. 9 unterfallen, müsste jedoch konkretisiert werden. Ohne Konkretisierung, in welchen Fällen eine gelegentliche Nutzung außerhalb des Anlagenrechts vorliegt und wann eine bestimmungsgemäße Nutzung einer Anlage i. S. d § 2 Abs. 9 gegeben ist, wird es weiterhin Rechtsunsicherheit geben. Systematisch empfehlen wir eine solche Klarstellung in § 2.</p> <p>Außerdem bedarf es unseres Erachtens einer gesetzlichen Klarstellung, dass an Verkehrsflächen, die dem bloßen Be- und Entladen sowie dem Rangieren von Transportmitteln mit verpackten oder unverpackten wassergefährdenden Stoffen dienen, über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt werden.</p>
§ 39 Abs. 1	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die geplante Klarstellung wird begrüßt, ist aber noch nicht eindeutig genug formuliert. Erforderlich ist eine Ergänzung - zumindest in der Gesetzesbegründung -, dass dies auch dort gilt, wo in den Absätzen 3 – 9 des § 39 nur das Volumen der Anlage ausdrücklich genannt wird. Andernfalls sind aufgrund des unvollständigen Wortlauts der einschlägigen Regelungen (z. B. bei Abfüllanlagen für feste Stoffe, vgl. § 39 Abs. 4) Erschwernisse im Vollzug weiterhin zu befürchten. Die Vollzugspraxis hat gezeigt, dass die zuständigen Behörden die Absätze 3-9 als Ausnahmeregelungen eng auslegen und in den Fällen, in denen der Wortlaut nicht eindeutig ist, stets auf die Auffangregelung in § 39 Abs. 2 zurückgreifen.</p>
§ 68 Abs. 4 und 5	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Ohne eine ausdrückliche Beschränkung der Vorgaben zur Löschwasserrückhaltung auf neue Anlagen und den Ausschluss diesbezüglicher behördlicher Anpassungsanordnungen nach § 68 Abs. 4 (siehe Änderungsvorschlag zu § 20), bedarf es einer Klarstellung zum Umfang</p>

des Bestandsschutzes. Behördliche Anordnungen zu Löschwasserrückhalteinrichtungen sind bei Bestandsanlagen unverhältnismäßig, wenn auch ohne Änderung der Löschwassereinrichtungen deren Funktionsfähigkeit unverändert gewährleistet oder eine Änderung konstruktionsbedingt nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Zur Erläuterung: Bestehende Anlagen genießen generell „nur“ Bestandsschutz gemäß § 68 f AwSV. Da die zuständigen Behörden gemäß § 68 Abs. 4 (bzw. § 69 Abs. 1 S. 2) verhältnismäßige Anpassungen von Bestandsanlagen fordern können, muss geregelt sein, in welchem Umfang die neuen Vorgaben für Löschwasserrückhaltung auch für Bestandsanlagen gelten sollen. Dies kann durch eine Klarstellung des Anwendungsbereichs des § 20 bzw. der Anlage 2a nur für neue Anlagen und/oder durch eine Ergänzung des § 68 AwSV erreicht werden. Nach dem Referentenentwurf sind bei bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen künftig gemäß § 68 Abs. 11 die Abweichungen von den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 und Anlage 2a bei der nächsten Sachverständigenprüfung festzustellen. Wenn die zuständige Behörde auf dieser Grundlage gemäß § 68 Abs. 4 technische Anpassungen der Löschwasserrückhalteinrichtungen fordern darf, müssen die Kriterien für eine verhältnismäßige Nachrüstung von Bestandsanlagen definiert sein. Zumindest entsprechende Ausführungen hierzu in der Verordnungsbegründung zu § 20 oder im Vorspann zur Einführung des Anhangs 2 a wären für die Vollzugspraxis äußerst wichtig. So ist eine Nachrüstung allein zum Zwecke der Löschwasserrückhaltung i.d.R. nicht verhältnismäßig, wenn das zusätzlich erforderliche Rückhaltevolumen nur mit erheblichem technischen Aufwand geschaffen werden kann. Mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist die Ertüchtigung zur Löschwasserrückhaltung insbesondere dann, wenn hierfür unterirdische Maßnahmen erforderlich sind. Bei geschlossenen Behältern im Freien kann insbesondere die Neuschaffung einer abschließbaren Regenwasserleitung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Unverhältnismäßig ist generell auch die Nachrüstung von Anlagen, die nach bisheriger Rechtslage keiner Löschwasserrückhaltung bedurften, weil sie kein besonderes Gefährdungspotential haben.

Anlage 5 und 6 Spalte 8

Anmerkung:

Die Änderung ist zu begrüßen. Es fehlt aber weiterhin eine sachgerechte Regelung für Anlagen zum Abfüllen fester Gemische und Stoffe, die nicht der Einstufungspflicht unterliegen und deshalb keine Wassergefährdungsklasse (WGK) haben. Bei Anlagen zum Abfüllen allgemein wassergefährdender Gemische kann die Prüfpflichtigkeit der Anlage nicht anhand einer WGK festgelegt werden. Eine entsprechende Ergänzung hätte insbesondere dann einen großen Anwendungsbereich, wenn die Definition von Umschlagen in § 2 Abs. 23 nicht erweitert würde und Anlagen zum Umschlagen von mineralischen Gemischen, Bodenaushub etc. weiterhin – wie derzeit – rechtlich als Abfüllanlagen eingestuft würden. Aber auch außerhalb von Verkehrsanlagen kann es Abfüllanlagen für feste Stoffe geben, so dass eine Ergänzung in jedem Falle sachgerecht wäre.

Anlage 5 und 6 Spalte 9

Anmerkung:

Für Umschlaganlagen, die nicht dem intermodalen Verkehr dienen, ist Bezugsgröße die jeweils größte Umschlageinheit. Die Berechnung der

	<p>Prüffristen unterstellt generell WGK 3. Der Nachweis eines Umschlags von ausschließlich Stoffen anderer Wassergefährdungsklassen oder allgemein wassergefährdender Stoffe muss dem Anlagenbetreiber im Einzelfall möglich sein. Für diese Fälle sollte zumindest in der Gesetzesbegründung die verwendete Berechnungsgrundlage für die Prüffristen erläutert und auf die Möglichkeit einer behördlichen Einzelfallentscheidung zur Prüfpflichtigkeit von Anlagen gemäß § 16 hingewiesen werden. Beim Umschlagen von Schüttgütern und anderen unverpackten wassergefährdenden Stoffen gibt es in der Praxis zudem keine Umschlageinheiten, deren Volumen zur Bestimmung des Anlagenvolumens sinnvoll herangezogen werden kann. Wir schlagen vor, hier eine Mengengrenze für die Umschlagvorgänge zu bestimmen. Da Umschlaganlagen i.d.R. diskontinuierlich genutzt werden, sollte sich diese Mengengrenze auf den Zeitraum eines Jahres beziehen.</p>
<p>Erfüllungsaufwand/Kosten für die Wirtschaft</p>	<p>Im Rahmen der VDV-Stellungnahme haben wir uns in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, auf die fachlich-inhaltlichen Aspekte konzentriert und die Thematik „Kosten“ nicht gesondert betrachtet.</p> <p>Die im Referentenentwurf des BMU unter E.1-E.2 enthaltenen Aussagen, dass die Verordnung zu keinerlei Mehrosten führt, können wir so nicht mittragen. Dem VDV liegen Kostenschätzungen von Mitgliedsunternehmen vor, wonach von einem Mehraufwand bei Neubauten in Höhe eines 7-stelligen €-Betrag auszugehen ist. Im Bereich von Wartung/Instandhaltung summieren sich die Mehrkosten demnach auf einen 6-stelligen €-Betrag im Rahmen der Laufzeit eines Terminals.</p>